

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2013/5 vom 27. Juni 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_OH\\_2013\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2013_5)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2013/5 du 27 juin 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2013/5 del 27 giugno 2014

## **Regeste**

Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 22 Abs. 1 OHG: Entschädigung und Genugtuung. Grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigung infolge adäquatem Kausalzusammenhang zwischen Schaden (Arbeitslosigkeit) und Tat bejaht. Bezüglich Höhe der Genugtuung nach OHG rechtfertigt es sich, auf die zivilrechtlich zugesprochene Genugtuung abzustellen und diese um 30-40% zu kürzen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Juni 2014, OH 2013/5).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien ist einerseits die Frage eines opferhilferechtlichen Anspruchs auf Entschädigung und andererseits die Höhe des Genugtuungsanspruchs strittig. 1.1 Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) hat jede Person Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer). Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist, ob er sich schuldhaft verhalten hat oder ob er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 OHG). Unter einer Straftat ist ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verhalten im Sinne des Strafgesetzbuches zu verstehen. Im Unterschied zum Strafrecht muss dieses Verhalten im Opferhilferecht jedoch nicht zusätzlich schuldhaft sein (Peter Gomm/Dominik Zehntner, Opferhilfegesetz, 3. Aufl. Bern 2009, Art. 1 N 3). 1.2 Auf Grund des Subsidiaritätsprinzips (Art. 4 OHG) setzt der Anspruch auf finanzielle Opferhilfe voraus, dass das Opfer nicht von dritter Seite ausreichende Leistungen erhält. Die Opferhilfe erbringt grundsätzlich nur dann finanzielle Leistungen endgültig, wenn und insoweit kein anderer für die Kosten bzw. den Schaden aufkommt. Im Opferhilfeverfahren hat das Opfer deshalb glaubhaft zu machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen des Täters und/oder anderer Dritter erhalten kann (Eva Weishaupt, Finanzielle Ansprüche nach Opferhilfegesetz, SJZ 98 [2002] Nr. 13, S. 329 mit Hinweis).

### **E. 2**

2.1 Vorerst ist der Anspruch der Rekurrentin auf eine Entschädigung nach Art. 19 OHG zu prüfen. Das Opferhilfegesetz umschreibt nicht näher, für welche Schädigungen der Staat Ersatz leistet. Opfer werden gegenüber den übrigen Geschädigten auf Grund ihrer besonderen Betroffenheit in der eigenen Person privilegiert. Daraus wird in Praxis und Literatur geschlossen, dass in der Opferhilfe nur diejenigen Auslagen oder Einbussen von Bedeutung sein können, die im Zusammenhang mit der die Opfereigenschaft begründenden Straftat bzw. mit der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder

psychischen Integrität stehen. Opferrechtlich relevant ist deshalb grundsätzlich allein der Personenschaden. Sachschäden und so genannte "reine Vermögensschäden" werden von der Opferhilfe nicht übernommen. Als reiner Vermögensschaden wird eine Einkommens- oder Vermögenseinbusse bezeichnet, die sich weder aus einer Körperverletzung oder Tötung noch aus der Beschädigung oder Zerstörung einer Sache ergibt (Eva Weishaupt, a.a.O., S. 326 mit Hinweisen). Das Bundesgericht verwies bereits für den Schadensbegriff nach Art. 12 Abs. 1 und 13 aOHG auf Art. 45 Abs. 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220; BGE 129 II 49 E. 2) bzw. auf Art. 46 OR (BGE 128 II 49 E. 3.2). Mit der Totalrevision des OHG wurde diese Rechtsprechung ausdrücklich übernommen und in den Text von Art. 19 Abs. 2 OHG überführt (Gomm/Zehntner, a.a.O., N 4 zu Art. 19). 2.2 Liegt ein entschädigungsberechtigter Schaden vor, ist gestützt auf die finanziellen Verhältnisse des Opfers zu prüfen, inwieweit dieser opferhilferechtlich zu ersetzen ist. Voraussetzung zur Ausrichtung einer Entschädigung ist nach Art. 6 Abs. 1 OHG, dass die anrechenbaren Einnahmen des Opfers oder seiner Angehörigen das Vierfache des massgebenden Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) nicht übersteigen. Massgeblich sind die voraussichtlichen Einnahmen nach der Straftat (Art. 6 Abs. 2 OHG). Liegen diese unter dem massgebenden Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf nach ELG, so erhält das Opfer vollen Schadenersatz; übersteigen die Einnahmen diesen Betrag, so wird die Entschädigung herabgesetzt (Art. 20 Abs. 2 OHG).

### E. 3

3.1 Die Rekurrentin macht im Rahmen ihres Rekurses die beiden Schadenspositionen "Erwerbsausfall" und "Bewerbungskosten" geltend. Dagegen bringt die Vorinstanz vor, es fehle am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Einkommensausfall / den Bewerbungskosten einerseits und der Straftat andererseits. Der Zweck des Opferhilferechts bestehe darin, dem Opfer anstelle des unbekanntes oder zahlungsunfähigen Täters eine Geldleistung zu erbringen, um die erlittene Beeinträchtigung erträglicher zu machen und ihm über die grössten Schwierigkeiten nach einer Straftat hinwegzuhelfen. Massgeblich sei der Solidaritätsgedanke, da es sich nicht um eine Leistung aus Verantwortlichkeit, sondern eine staatliche Hilfeleistung handle, welche von der Allgemeinheit bezahlt werde. Solle eine Ausuferung der opferhilferechtlichen Entschädigungspflicht wirkungsvoll begrenzt werden, könnten die Folgen von Arbeitslosigkeit - soweit sie nicht (mehr) in einem konkreten und direkten Zusammenhang mit der Straftat stünden - nicht als entschädigungsberechtigt gelten. 3.2 Die Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes (BBl 2005 7216) hält in Bezug auf Art. 19 Abs. 2 OHG fest, dass in seiner Integrität beeinträchtigte Opfer habe Anspruch auf eine opferhilferechtliche Entschädigung für Kosten, die infolge der Beeinträchtigung entstanden seien, sowie für Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens (Art. 46 OR). Damit gehört zum regelmässig entschädigungspflichtigen Schaden unbestrittenermassen der Erwerbsausfall. Erwerbsausfallentschädigungen sind nach ihrem Zweck Leistungen, die auf einen Ausgleich eines definitiv eingetretenen, wirtschaftlichen Schadens abzielen. Sie sind nicht dazu geeignet, die unmittelbaren Folgen einer Straftat eigenständig zu beeinflussen. 3.3 Die Einschränkung des entschädigungspflichtigen Schadens auf adäquat-kausale Tatfolgen soll eine vernünftige Begrenzung der Haftung ermöglichen. Die Adäquanz dient als Korrektiv zum naturwissenschaftlichen Ursachenbegriff, welcher unter Umständen

eingeschränkt werden muss, um für die rechtliche Verantwortung tragbar zu sein (KARL OFTINGER/EMIL W. STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 5. Aufl. Zürich 1995, S. 109 ff.; ROLAND BREHM, Berner Kommentar, Bern 2006, Rz. 161 zu Art. 41 OR). Der Begriff der adäquaten Kausalität ist in allen Rechtsgebieten grundsätzlich der gleiche. Als adäquate Ursache eines Erfolgs hat ein Ereignis dann zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolgs also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint ( BGE 129 V 1 81 E. 3.2; 126 V 3 61 E. 5c; 118 IV 13

#### **E. 4**

4.1 Sodann ist die Höhe der opferhilferechtlichen Genugtuung zu prüfen. 4.1.1 Gemäss Art. 22 Abs. 1 OHG hat das Opfer Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt; die Art. 47 und 49 OR sind sinngemäss anwendbar. Gemäss Art. 23 OHG wird die Genugtuung nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen und beträgt höchstens Fr. 70'000.-- für das Opfer bzw. Fr. 35'000.-- für Angehörige. Unter Beeinträchtigung ist - wie im Zivilrecht - die Verletzung der persönlichen Verhältnisse bzw. das konkrete Ausmass des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte zu verstehen. Das Gericht hat auf die objektive Schwere und die subjektiven Auswirkungen des Eingriffs in das verletzte Rechtsgut abzustellen und dabei die Umstände des den Genugtuungsanspruch auslösenden Ereignisses und des Einzelfalls zu berücksichtigen. Nicht massgeblich sind die Art der Straftat und das Verschulden des Täters; auch täterbezogene Faktoren sind nicht zu berücksichtigen (Gomm/Zehntner, a.a.O., N 5 zu Art. 23, mit Hinweisen). 4.1.2 Die Höhe der Summe, die als Abgeltung immaterieller Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur schätzen. Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit und lässt den kantonalen Behörden einen weiten Ermessensspielraum (BGE 132 II 120f. E.2.2.3 und E.2.2.5; Gomm/Zehntner, a.a.O., N 5f. zu Art. 23). Kriterien, welche den Genugtuungsanspruch erhöhen oder reduzieren, sind ebenfalls angemessen Rechnung zu tragen. Faktoren, die bei der Erhöhung des Genugtuungsanspruchs eine Rolle spielen können, sind insbesondere das Alter des Opfers, die Dauer des Spitalaufenthalts, schmerzhaft Operationen, bleibende Narben, die Auswirkungen auf das berufliche und das private Leben, die Intensität und Dauer der psychischen Folgen oder Auswirkungen von wiederholten Taten (Gomm/Zehntner, a.a.O., N 6 zu Art. 23). In den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellenkonferenz zur Anwendung des Opferhilfegesetzes vom 21. Januar 2010 wird im Weiteren davon ausgegangen, dass die opferhilferechtlichen Genugtuungsleistungen in der Regel 30%-40% tiefer ausfallen als die zivilrechtlichen Genugtuungssummen (Ziff. 4.7.2 der Empfehlungen, S. 42 f.). Bei den in den Empfehlungen genannten Prozentzahlen handelt es sich lediglich um Richtwerte (vgl. auch Gomm/Zehntner, a.a.O., N 23 zu Art. 23).

#### **E. 4.2**

4.2.1 Die Vorinstanz stützte sich in der angefochtenen Verfügung vom 12. September 2013 bezüglich des Sachverhalts im Wesentlichen auf das Urteil des Kreisgerichts Werdenberg-Sarganserland vom 7. Februar 2013, erachtete jedoch eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 3'000.-- als angemessen. Die Rekurrentin machte ihrerseits eine Genugtuung von Fr. 8'000.-- geltend, weil ihr auch das Kreisgericht eine solche zugesprochen habe. Auf Grund der starken Auswirkungen der Straftat auf ihr privates und berufliches Leben gebe es

keinen Grund, von diesem Betrag abzuweichen. 4.2.2 Das Kreisgericht sprach der Rekurrentin im Strafverfahren ihrem Antrag folgend eine Genugtuung von Fr. 8'000.-- samt Zins zu. Bei der Bemessung dieser zivilrechtlichen Genugtuung würdigte es die Schwere der Tat und hielt fest, die Rekurrentin habe auf Grund des Raubüberfalls eine akute Belastungsreaktion und eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten. Sie habe mit Panikattacken, Schlaf- und Essstörungen reagiert. Es sei ihr nicht mehr möglich gewesen, der bisherigen Arbeit als Verkäuferin nachzugehen, worauf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis habe auflösen müssen. Der Verlust der Arbeitsstelle habe zu finanziellen Engpässen und Abhängigkeiten sowie Problemen in persönlichen Beziehungen geführt (act. G 3.1.2, Urteil des Kreisgerichts S. 27).

4.2.3 Wie aus dem Zwischenbericht über die wöchentliche psychotherapeutische Behandlung von Dr. D.\_\_\_\_ vom 2. Mai 2012 hervorgeht, reagierte die Rekurrentin auf den Raubüberfall mit Panikattacken, Schlaf- und Essstörungen sowie Durchfall. Im Verlauf der ersten sechs Behandlungswochen habe sich die Symptomatik etwas verändert. Die anfänglichen Schlafstörungen hätten sich gelegt, Essprobleme und Durchfall seien weiterhin aktuell. Die Rekurrentin habe in dieser Zeit erheblich an Gewicht verloren und sei deswegen in ärztlicher Behandlung. Die häufigen Panikattacken seien enorm belastend. Unterbruch der aktuellen Betätigung, Zittern und Schweissausbrüche seien die Folgen. Das Vertrauen in die eigenen Kräfte und in die Zuverlässigkeit der Umgebung sei erschüttert. Als Diagnose stellte die Therapeutin eine posttraumatische Belastungsstörung fest (act. G 3.1.3). Mit Schreiben vom 16. November 2012 berichtete Dr. D.\_\_\_\_, dass sich der Zustand der Rekurrentin unterdessen stabilisiert habe. Sie sei mehrheitlich frei von Panikattacken und Ängsten, allerdings sei sie viel schreckhafter als vor dem Überfall. In Situationen, in denen sie sich beengt fühle (z.B. wenn jemand sie am Arm festhalte), raste sie regelrecht aus und könne ihr Verhalten nicht mehr steuern. Der Verlust der Arbeitsstelle, die intensive lange Zeit der erfolglosen Stellensuche und die dadurch entstandenen finanziellen Engpässe sowie die Abhängigkeiten hätten sie enorm belastet. Umso glücklicher sei sie über die neue Festanstellung. Zwar sei ihre Arbeitsfähigkeit wieder intakt, jedoch werde sie eine künftige Arbeit nur während des Tages ausüben können. Spät- und Nachtschichten sowie Arbeiten an einem Schalter oder an Verkaufsstellen seien nicht mehr zumutbar und könnten eine Retraumatisierung auslösen. Tagsüber könne sie sich wieder normal bewegen, abends und in der Nacht habe sie immer noch Gefühle von grosser Verunsicherung. Sie traue sich nicht, alleine etwas zu unternehmen, und schliesse sich unterwegs im Auto ein. Auch sei sie auf die Begleitung einer Person angewiesen, der sie vertraue (act. G 3.1.11).

4.2.4 Dass die Rekurrentin erhebliche Einschränkungen erlitt, die einen Genugtuungsanspruch rechtfertigen, ist zu Recht unbestritten. Hinsichtlich der Höhe ist jedoch, entgegen dem Vorbringen des Rechtsvertreters der Rekurrentin, die Suva-Tabelle 19 als Grundlage nicht anwendbar. Im Unterschied zur Bemessung der Integritätsentschädigung nach dem Unfallversicherungsrecht geht es vorliegend nicht darum, die medizinisch-theoretische Invalidität zu ermitteln, sondern vielmehr um die Schätzung erlittener immaterieller Unbill (vgl. Gomm/Zehntner, a.a.O., N 5 zu Art. 23). Da - wie die Vorinstanz korrekt ausführte (vgl. act. G 3 Ziff. 4) - die Voraussetzungen einer dauernden und erheblichen Schädigung der psychischen Integrität gemäss Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) und nach der Suva-Tabelle 19 nicht erfüllt sind, rechtfertigt es sich auch nicht, diese als Richtwert oder zur Orientierung beizuziehen. Eine Integritätsentschädigung wäre zudem von der zivilrechtlich zugesprochenen Genugtuung abzuziehen (vgl. Art. 23 Abs. 3 OHG).

4.3 Gestützt auf die vorliegende Aktenlage handelt

es sich beim Raubüberfall für die Rekurrentin um ein unerwartetes, traumatisierendes Ereignis, das in seinen Folgen noch heute bei ihr nachwirkt. Sie wird einerseits beruflich in Zukunft Einschränkungen unterliegen, indem sie keine Schalter- oder Verkaufstätigkeiten mehr wahrnehmen kann. Andererseits ist sie weiterhin in ihrem Privatleben eingeschränkt, da sie sich v.a. abends und nachts fürchtet, alleine etwas zu unternehmen. Obgleich auf Grund der neuen Arbeitsstelle eine bleibende Erwerbseinbusse nicht ersichtlich erscheint, können die Einschränkungen dennoch zu einer Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt führen, insbesondere was die Berufswahlfreiheit der noch sehr jungen Rekurrentin betrifft. In ähnlichen Fällen (Raubüberfälle mit psychischen Folgen für die Opfer) wurden nach altem Opferhilferecht beispielhaft folgende Genugtuungssummen zugesprochen (vgl. Aufstellung bei Gomm/Zehntner, a.a.O., N 13 zu Art. 23): Fr. 5'000.-- bei psychischen Problemen nach Raubüberfall mit Faustfeuerwaffe und anschliessender siebenmonatiger Arbeitsunfähigkeit zu 100% (JGK BE vom 24.08.1998); Fr. 5'000.-- bei einem Angsttrauma mit Depression, Verfolgungswahn und Suizidgedanken nach Raubüberfall (JGK BE vom 24.08.1998); Fr. 4'000.-- nach Raubüberfall an die Kassiererin mit nachfolgender posttraumatischer Belastungsstörung (DDI SO vom 21.01.2008). Hinsichtlich durch Strafgerichte zugesprochene Genugtuungsleistungen an Opfer, die unter ähnlichen Tatfolgen wie die Rekurrentin litten, ist auf folgende Entscheide hinzuweisen: Fr. 8'000.-- an das Opfer, welches bei der Arbeit auf einem Baugerüst mit gezielten Schüssen in Angst versetzt wurde (Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Landbote 13.08.2004 S. 22, in: Klaus Hütte/Petra Ducksch, Die Genugtuung, 3. Aufl. Zürich 2005, 8/05, VIII/20); Fr. 10'000.--, Fr. 7'000.-- und zweimal Fr. 3'000.-- an eine Mutter und ihre drei Kinder, welche in Abwesenheit des Gatten und Vaters der Opfer nachts überfallen und bedroht wurden, leichte Schnittwunden erlitten und mit Angsttraumata reagierten (zitiert im Urteil des Bundesgerichts vom 2. September 2004, 1A.93/2004; vgl. Klaus Hütte/Petra Ducksch, a.a.O., 8/05, VIII/20). Im Vergleich mit diesen Fällen erscheint die durch das Kreisgericht gestützt auf umfassende Aktenkenntnis zugesprochene Genugtuung von Fr. 8'000.-- nicht als unangemessen hoch. Ein Abweichen von dieser zivilrechtlichen Genugtuung um mehr als 30-40% entsprechend den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellenkonferenz (vgl. Erwägung 4.1.2) lässt sich daher nicht rechtfertigen. Entgegen der Annahme des Vertreters der Rekurrentin bestehen aber auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Kreisgericht eine solche Kürzung bei seinem Entscheid bereits vorgenommen hätte. Mit Rücksicht darauf, dass das Kreisgericht auf Seiten des Täters von einem schweren Verschulden ausgegangen ist, was im Rahmen der opferhilferechtlichen Genugtuung unberücksichtigt bleiben muss, erscheint es gerechtfertigt, die Genugtuung opferhilferechtlich auf Fr. 5'000.-- festzusetzen.

## **E. 5**

5.1 Nach dem Gesagten ist der Rekurs teilweise gutzuheissen und die Ziffern 1 und 2 der Verfügung vom 12. September 2013 sind aufzuheben. Die Vorinstanz ist zu verpflichten, der Rekurrentin eine opferhilferechtliche Genugtuung von Fr. 5'000.-- zu bezahlen. Hinsichtlich der Entschädigung wird die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen weitere Abklärungen vornehme und neu verfüge. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 30 Abs. 1 OHG). 5.2 Dem Verfahrensausgang entsprechend hat die Rekurrentin Anspruch auf teilweisen Ersatz der Parteikosten (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die Parteikosten werden vom Versicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar für das Verfahren vor

Versicherungsgericht pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- (Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO; sGS 963.75). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht, so dass die Parteientschädigung ermessensweise festzusetzen ist. Vorliegend erscheint auf Grund des mehrheitlichen Obsiegens eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses werden die Ziffern 1 und 2 der Verfügung vom 12. September 2013 aufgehoben.
2. Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Rekurrentin eine Genugtuung von Fr. 5'000.-- zu bezahlen.
3. Bezüglich Entschädigung wird die Sache zur weiteren Abklärung und neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
4. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
5. Die Vorinstanz hat der Rekurrentin eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.